

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion
DIE GRÜNEN/Bündnis 90
– Drucksache 11/8295 –**

**Rechtsverordnung zum neuen Ausländergesetz
(Gesetz zur Neuregelung des Ausländergesetzes)**

Der Deutsche Bundestag hat am 26. April 1990 ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländergesetzes verabschiedet, dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 1991 vorgesehen ist. Schon bei der öffentlichen Anhörung zum neuen Ausländergesetz im Februar dieses Jahres vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages haben insbesondere Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Kirchen den § 10 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung scharf kritisiert. In diesem Paragraphen ist vorgesehen, daß der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bestimmen kann. „Die Verordnung“, so der Gesetzes- text, „kann Beschränkungen auf bestimmte Berufe, Beschäftigungen und bestimmte Gruppen von Ausländern vorsehen, Art und Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung festlegen und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung beschränken oder ausschließen“. Damit wird nach Auffassung der Kritiker/innen die Einführung der sogenannten Rotationsregelung für ausländische Arbeitskräfte ermöglicht. Die Oppositionsparteien schlossen sich dieser Kritik an. Auch sie sehen im § 10 eine weitere massive Schlechterstellung zukünftiger ausländischer Arbeitskräfte und deren Reduktion auf eine beliebig heuer- und feuerbare Manövriermasse auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt. In der zweiten und dritten Lesung des neuen Ausländergesetzes widersprach Bundesminister Dr. Schäuble dieser Kritik, indem er sich sinngemäß auf den in der Begründung des Gesetzes aufgeführten Leitsatz der „Weltoffenheit“ bundesdeutscher Ausländerpolitik bezog.

Aufgrund dieser konträren Auffassungen besteht ein besonderer Klärungsbedarf über die Rechtsvorschriften, die die Verfahrensweisen beim § 10 regeln sollen; über einen entsprechenden Entwurf wird bekanntlich derzeit von den zuständigen Ressorts beraten.

1. Trifft es zu, daß die „weltoffene und liberale Ausländerpolitik“ nur für den Personenkreis gelten soll, dessen Zuwanderung „im Interesse der internationalen wirtschaftlichen, aber auch der auswärtigen Kulturpolitik“ liegt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 12. November 1990 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zu den ausländerpolitischen Grundlagen der Neuregelung des Ausländerrechts gehört u. a. die Förderung der grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit. Wie die Bundesregierung bereits in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Ausländerrechts (Bundesratsdrucksache 11/90 vom 5. Januar 1990) ausgeführt hat, entspricht eine weltoffene und liberale Ausländerpolitik für die Bundesrepublik Deutschland den vorgegebenen sachlichen Notwendigkeiten. Zur Förderung des internationalen Austausches im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist eine weitgehende Liberalisierung der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern erforderlich. Diese Weltoffenheit und die Liberalisierung finden aber dort ihre Grenzen, wo sie mit anderen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kollidieren und können sich deshalb nur auf Aufenthalte von Ausländern beziehen, an denen die Bundesrepublik Deutschland auch ein Interesse hat und durch die andere Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdet werden. Die Integration der schon lange im Bundesgebiet lebenden Ausländer kann nur gelingen, wenn auf weitere generelle Zuwanderung von Ausländern auf Dauer verzichtet wird.

2. Wie ist es mit der Auffassung von „Weltoffenheit“ vereinbar, wenn die Verordnungen dazu dienen sollen, den „begünstigten Personenkreis“ erheblich einzuschränken?

Die nach § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 zu erlassende Verordnung schränkt den begünstigten Personenkreis nicht ein, sondern übernimmt die schon heute bestehende Regelung. Ohne Übernahme dieser Regelung im Verordnungswege dürfte kein Ausländer zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

3. Trifft es zu, daß angesichts des auch von Bundesminister Dr. Schäuble festgestellten Bedarfs an zusätzlichen Arbeitskräften in den kommenden Jahren, dieser Bedarf durch ständig frisch angeworbene und nur befristet eingestellte Arbeitskräfte gedeckt werden soll?

Der auf einen Beschuß der Bundesregierung von 1973 zurückgehende Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG besitzen, ist im Rahmen der Neuregelung des Ausländerrechts gesetzlich verankert worden. Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 darf außerhalb des Bundesgebiets wohnenden Nicht-EG-Ausländern grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung von mehr als dreimonatiger Dauer erteilt werden. Die bestehenden Ausnahmeregelungen vom Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer im sog. Ausnahmekatalog der Länder für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland sind mit dem Inkrafttreten der Neurege-

lung nicht mehr anzuwenden. Sie ergeben sich dann aus einer nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AFG (neu) vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung. Auch nach dieser Rechtsverordnung werden Nicht-EG-Ausländer auf dem deutschen Arbeitsmarkt nur nach Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG zugelassen werden, d. h. nur soweit, als der Bedarf nicht durch deutsche oder ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer gedeckt werden kann. Dies trifft auch auf die Beschäftigungen bis zu drei Monaten zu, die vom generellen Anwerbestopp ausgenommen sind. Um sozial abträgliche Zustände zu vermeiden und dem Schlepperunwesen vorzubeugen, wird bei der Vermittlung solcher Beschäftigungen die Einschaltung der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht.

4. Für welche Personengruppe ist beabsichtigt, eine Aufenthaltsverfestigung von vornherein auszuschließen?

Fallen hierunter Personen, die sich derzeit und zukünftig in einer Aus- bzw. Weiterbildung befinden oder in einem sonstigen zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis?

Wenn ja: Welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen sind für diese Personengruppe beabsichtigt?

Welchen Aufenthaltstitel erhalten sie für welchen Zeitraum?

Die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung orientiert sich nicht an Personengruppen, sie richtet sich vielmehr regelmäßig nach dem Aufenthaltszweck. Wer zu einem seiner Natur nach nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck einreist, kann nicht damit rechnen, auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland bleiben zu können. Das gilt auch für das noch geltende Ausländerrecht und trifft u. a. für Aus- und Weiterzubildende zu. Diese erhalten künftig eine Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG). Wer zur Ausübung einer zeitlich befristeten Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland einreist, erhält den in der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 2 AuslG zu bestimmten Aufenthaltstitel. Die mit dem Aufenthaltstitel verbundenen aufenthaltsrechtlichen Regelungen ergeben sich aus dem Gesetz bzw. der zu erlassender Verordnung.

5. Ist es richtig, daß die Bundesregierung beabsichtigt, im Falle von Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Fachkräften mit Hoch- oder Fachhochschulausbildung, deren Beschäftigung „im öffentlichen Interesse liegt“, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden zu legen?

Wenn ja: An welche Wissenschaftler/innen und Fachkräfte denkt die Bundesregierung dabei?

Was ist mit dem „öffentlichen Interesse“ gemeint?

Es ist richtig, daß die Bundesregierung im Verordnungswege die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hoch- oder Fachhochschulabschluß regeln will. Ob die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt, ist wie bisher schon nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten sogenannten Ausnahmekatalog eine Entscheidung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde. Eine Eingren-

zung der Wissenschafts- und Fachbereiche ist nicht beabsichtigt. Das öffentliche Interesse wird gerade im Bereich des internationalen wissenschaftlichen Austausches weit zu verstehen sein.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, mit leitenden Angestellten und Spezialisten mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen von Unternehmen zu verfahren, deren Hauptsitz mit der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes übereinstimmt?

Wie soll ihre aufenthaltsrechtliche Situation geregelt werden?

Wie wird verfahren, wenn die Staatsangehörigkeit dieser Angestellten nicht mit dem Hauptsitz des Unternehmens übereinstimmt?

Leitenden Angestellten und Spezialisten eines im Bundesgebiet ansässigen Unternehmens mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Angestellte oder Spezialist hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Tätigkeit in dem Unternehmen im Bundesgebiet erteilt werden. Damit trägt das deutsche Ausländerrecht in angemessenem Umfang der Personaldispositionsfreiheit ausländischer Unternehmen Rechnung. In Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muß im Einzelfall geprüft werden, ob ein anderer Tatbestand der Verordnung erfüllt wird, oder ob das Unternehmen ggf. einen anderen Beschäftigten entsendet.

7. Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, es in das Ermessen der Ausländerbehörde zu stellen, Seelsorgern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen?

Trifft es zu, daß diese Regelung für Ordensleute nur dann gelten soll, wenn sie im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig sind?

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Einschränkung des Ermessens, wenn es um Kranken- und Altenpfleger/innen geht, die nicht aus europäischen Staaten kommen?

Wenn ja, warum?

Welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen sind für die oben genannten Personen vorgesehen?

Worin sieht die Bundesregierung den aufenthaltsrechtlichen Unterschied zwischen der genannten Personengruppe und Künstlern bzw. Künstlerinnen bzw. Artisten bzw. Artistinnen?

Es wird wie bisher im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Behörden (Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden) entschieden werden, ob einem Ausländer Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Religionsausübung als Seelsorger gestattet wird. Ob die Seelsorger gleichzeitig Ordensangehörige sind, ist für die Entscheidung ohne Belang.

Soweit Ordensleute nicht als Seelsorger, sondern im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig werden, soll ihnen hierfür wie bisher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können.

Im Kranken- und Altenpflegedienst ist grundsätzlich nur die Zulassung von Ausländern aus europäischen Staaten vorgesehen, weil wegen des angeglichenen Standards in der medizinischen Versorgung von diesem Personenkreis am ehesten erwartet werden kann, daß er die Anforderungen im deutschen Pflegedienst

erfüllt. Ausländer, die im Pflegedienst beschäftigt werden, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Den Unterschied zwischen Seelsorgern, Ordensleuten, Kranken- und Altenpflegern und Artisten und Künstlern sieht die Bundesregierung in der Natur der Tätigkeiten.

8. Trifft es zu, daß z. B. eine Spezialitätenköchin indischer Staatsangehörigkeit, die ihre fachliche Qualifikation durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Köchin nachweist, in einem indischen Spezialitätenrestaurant nur zeitlich begrenzt arbeiten kann?
Wie ist die aufenthaltsrechtliche Situation zu beurteilen, wenn dieselbe Person mit derselben Ausbildung in demselben Restaurant arbeiten möchte, sie jedoch aufgrund ihrer Abstammung die pakistanische Staatsangehörigkeit besitzt?

Spezialitätenköchen wird wie bisher ein zeitlich befristeter Aufenthalt ermöglicht, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, dessen Spezialitäten das Restaurant anbietet.

9. Trifft es zu, daß ein indischer Hockeyspieler, dessen Einsatz in einem deutschen Sportverein vorgesehen ist und dessen sportliche Qualifikation durch den zuständigen Sportfachverband bestätigt worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis mit Verfestigungsmöglichkeit erhalten kann?
Wenn ja: Worin sieht die Bundesregierung den qualitativen Unterschied zwischen einer indischen Spezialitätenköchin und einem indischen Hockeyspieler hinsichtlich der Aufenthaltsverfestigung?

Sportlern soll wie bisher bei entsprechender Qualifikation und der Sicherung des Lebensunterhalts durch den deutschen Sportverein eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. Damit können sie in die Aufenthaltsverfestigung hineinwachsen.

Bei ausländischen Sportlern hat die Erfahrung gezeigt, daß diese sich aufgrund der Tätigkeit in dem deutschen Sportverein weitgehend in die hiesige Gesellschaft integrieren oder – wegen der Internationalität des Sports – nach ihrer Tätigkeit die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Demgegenüber zeigt die Erfahrung mit Spezialitätenköchen, daß auf diesem Wege die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland versucht wird. Deshalb ist der Aufenthalt dieser Personengruppe von vornherein zeitlich zu begrenzen.

10. Ist es richtig, daß die Bundesregierung beabsichtigt, die Zeit des Arbeitsverbotes für Asylsuchende von fünf auf zwei Jahre zu verringern?

Wenn ja: Liegt der Grund für die beabsichtigte Verringerung nach Meinung der Bundesregierung darin, daß „es kein verlässliches Indiz dafür gibt, daß die Anfang 1987 von einem Jahr auf fünf Jahre verlängerte Wartezeit auf die Zahl der Asylbewerber Einfluß gehabt hat“ und „die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland für Asylbewerber (...) entscheidend von dem wirtschaftlichen Gefälle zu den Heimatländern bestimmt (wird)“?

Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung dagegen, das Arbeitsverbot für Asylsuchende gänzlich aufzuheben?

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Verordnung zur Verkürzung der Wartezeit für Asylbewerber für den Erwerb der Arbeitserlaubnis vor. Über die Dauer der Wartezeit und ggf. weitere Voraussetzungen ist noch nicht abschließend entschieden.

Die Verkürzung der Wartezeit beruht auf der Entschließung des Deutschen Bundestages, die dieser bei Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts angenommen hat. Danach erlauben die Beschleunigung der Asylverfahren und das neue Ausländerrecht eine Lockerung des Arbeitsaufnahmeverbots. Eine Aufhebung des Verbots kann nicht in Betracht gezogen werden, weil der wirtschaftliche Anreiz, sich in der Bundesrepublik Deutschland über das Asylverfahren einen Aufenthalt zu verschaffen und dadurch den Anwerbestopp zu umgehen, nach wie vor groß ist.

11. Wie beabsichtigt die Bundesregierung den Übergang von der „allgemeinen“ zur „besonderen“ Arbeitserlaubnis zu regeln?

Der „Übergang“ von der allgemeinen zur besonderen Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer nach fünfjähriger Beschäftigung ist mit dem Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geregelt worden (§ 19 Abs. 5 AFG). Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, durch Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung Ehegatten von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung einen Rechtsanspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis einzuräumen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet vier Jahre bestanden hat oder vorzeitig durch Tod des Ausländers endet. Ferner sollen einen Rechtsanspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis die Ausländer erhalten, die ein Recht auf Rückkehr in das Bundesgebiet (Wiederkehroption) haben, sowie alle Ausländer, die sich seit sieben Jahren im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzen.

